

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Meldestelle „Osapiens“

Kommunikation mit der Meldestelle

Die hagebau Handelsgesellschaft mbH & Co. KG und ihre gem. §§ 15f. AktG mit ihr verbundenen Unternehmen („hagebau“) stellen diese Meldestelle zur Verfügung, mit der Sie sicher mit uns in Kontakt treten können. Dieser Kommunikationskanal fungiert dabei für diese Unternehmen bzw. Einrichtungen als Meldestelle im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“). Sie haben über diese Meldestelle die Möglichkeit, eine Information an uns weiterzuleiten, soweit der Verdacht auf eine mögliche Verletzung von Menschenrechten wie beispielsweise Diskriminierungen aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder Sexualität, bei Kinder- oder Zwangsarbeit bestehen kann. Ferner können Sie uns auch bei möglichen umweltschutzbezogenen Pflichtverletzungen oder bei Risiken für Luft, Wasser, Klima oder Boden über die Meldestelle informieren.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Hinweis ohne Angaben zu Ihrer Identität zu senden. Nach der Abgabe wird Ihnen der Eingang Ihrer Beschwerde direkt im System bestätigt oder, falls Sie Ihre Emailadresse angegeben haben, über eine Mail sofort bestätigt; ggf kann sich der Versand der Mail um bis zu zwei Wochen verzögern.

Sollten Sie an einer weiteren Kommunikation zu Ihrem Hinweis interessiert sein, können Sie sich jederzeit wieder in dem Beschwerdeportal einloggen, entweder mit Ihren angelegten Benutzerdaten oder mit Hilfe des in der Bestätigung angezeigten Codes im Falle einer anonym abgegebenen Beschwerde. Dort können Sie sich über den Stand der Bearbeitung Ihres Hinweises informieren oder mit der Meldestelle direkt kommunizieren.

Mitteilung

Die Meldestelle wurde **für Beschäftigte der hagebau und Externe eingerichtet, die über die Lieferkette unmittelbar oder mittelbar in Kontakt zur hagebau stehen**. Sie erreichen die mehrsprachige Meldestelle über folgende Adresse: [Beschwerdeverfahren](#) .

Bei Beschwerden, die nicht in Zusammenhang mit menschenrechts- oder umweltbezogenen Fragestellungen stehen, sondern Dienstleistungen oder Warenangebote der hagebau betreffen bitten wir Sie darum, die allgemeine Kundenservice – Kontaktstelle zu nutzen. Diese erreichen Sie unter [040 - 600 235 500](#) oder unter [hagebau.de/Kontakt](https://www.hagebau.de/Kontakt).

Für einen einfachen Zugang und Nutzung des Meldesystems wurden bereits Eingabemasken vorgeneriert, die Ihnen als Beschwerdeführer die Abgabe einer Meldung erleichtert. Zudem fallen für die Nutzung des Meldesystems für Sie keinerlei Kosten an.

Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:
hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG, Celler Str. 47, 29614 Soltau

Weiteres Verfahren nach dem Hinweis

Die Meldestelle wird von einem Kompetenzteam der hagebau betreut, Dieses Team **dokumentiert** den **Eingang** Ihrer Meldung. Danach sieht das Team Ihren Hinweis durch und leitet diesen sodann an die zuständige Abteilung innerhalb der hagebau (in der Regel Internal Audit / Rechtsabteilung / Quality Management) weiter. Soweit nach Prüfung eine potentielle Verletzung von Vorschriften des LkSG vorliegen kann, werden von der/den zuständigen Abteilung/en erforderliche Schritte eingeleitet (**sog. Folgemaßnahmen**), ggfs. auch unter Hinzuziehung externer Rechtsberater. Sollte sich Ihr Hinweis auf eine Person der eigentlichen zuständigen Abteilung beziehen, wird der Hinweis nicht an diese, sondern eine andere Abteilung, weitergeleitet.

Die Meldestelle stellt allgemein sicher, dass **die Identität Ihrer Person** vertraulich behandelt wird, das heißt gegenüber Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Einrichtung oder Dritten grundsätzlich **nicht offengelegt** wird, auch nicht gegenüber der/den zuständigen Abteilung/en. Im Hinblick auf Dritte werden Ausnahmen hiervon im gesetzlich zwingend erforderlichen Maße, etwa in Strafverfahren auf Verlangen von Strafverfolgungsbehörden, bei entsprechenden Anordnungen in der Meldung folgenden Verwaltungsverfahren oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, gemacht.

Als Hinweisgeber werden Sie von der Meldestelle spätestens binnen drei Monaten nach der Eingangsbestätigung über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und Gründe für diese Folgemaßnahmen **unterrichtet**, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind oder die im Hinweis genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Schutz von Hinweisgebern

Kein Hinweisgeber, der in guter Absicht einen möglichen Verstoß berichtet, hat **negative Folgen zu befürchten**. Hatten Sie als Hinweisgeber jedoch nicht hinreichend Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen besteht unbeschadet weitreichender nationaler Vorschriften jedenfalls kein gesonderter Schutz nach den Bestimmungen des LkSG.

Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.